

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in einer Windfarm in Ottersberg-Eckstever durch die Abweichung von den Anforderungen an optische Immissionen (Schattenwurf) gemäß § 5 UVPG

Die BürgerWind Eckstever GmbH & Co. KG in 28870 Ottersberg hat die Erteilung einer Abweichung von einzelnen in der Genehmigung für die Windkraftanlage enthaltenen Anforderungen an die optischen Immissionen der Windkraftanlage beantragt und zwar soll die Verpflichtung für den Betrieb der Schattenwurfabschaltung befristet bis zum 15. April 2023 entfallen. Ziel ist, die Strommenge der Anlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung und Vermeidung von Schattenwurf durch eine Schattenwurfabschaltung beschränkt ist.

Die Änderung betrifft die Windkraftanlage des Typs Enercon E 82 am Standort einer Windfarm mit 5 Anlagen im Außenbereich in Ottersberg-Eckstever, Ecksterverstraße.

Das Vorhaben bedarf einer Abweichung als Zulassungsentscheidung. Rechtsgrundlage für den Antrag ist § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Rahmen des Verfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.3 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die Prüfung anhand der Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, insbesondere Nr. 2.3.10, vorliegen. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 3. November 2022

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Az.: 63-2321-2022

Im Auftrage:

gez. Heemsoth